

## TIERE IM RECHT

# Wo melde ich eine Tierquälerei?

*Ein Bekannter erzählte mir kürzlich, dass er einen Hundehalter beobachtet habe, der äusserst grob mit seinem Hund umgegangen sei. Mein Bekannter wusste nicht so recht, was er tun sollte und ging dann einfach weiter, was ihn im Nachhinein nun aber sehr ärgert. Wie verhält man sich denn korrekterweise, wenn man einen Tierschutzverstoss beobachtet?*

*O.R. aus Chur*

Lieber Herr R.

Da sich Tiere nicht selber wehren können, ist es wichtig, nicht einfach wegzuschauen, wenn man einen Tierschutzverstoss beobachtet. Wird man Zeuge einer Straftat an Tieren, empfiehlt es sich, zunächst einmal zu versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll kann es auch sein, weitere Anwesende zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen des Täters ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und er sich nicht aggressiv verhält oder sogar bewaffnet ist. In solchen Fällen sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden.

### Strafanzeige bei der Polizei ...

Die Polizei ist auch zuständig, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben sind. Wichtig ist, dass Strafanzeigen möglichst schnell nach der Beobachtung der Tat eingereicht werden. Verstreicht zu viel Zeit, können die Strafbehörden meist nur noch wenige oder überhaupt keine Beweismittel mehr sichern.

### ... oder Meldung beim Veterinärdienst

Gesetzesverstösse in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten – auch wenn solche Delikte ebenfalls bei der Polizei



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden. Liegen Anhaltspunkte für eine Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst die Veterinärbehörde so schnell wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist sie verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist vor allem der Fall, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

Sowohl bei einer Strafanzeige bei der Polizei als auch bei einer Meldung an die Veterinärbehörde ist es wichtig, die Tatsituation so genau wie möglich zu schildern. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen usw., sind diese unbedingt zu nennen beziehungsweise beizulegen, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können.



Nicht allen Tieren werden Auslaufmöglichkeiten wie diesen Pferden geboten.

Bild Uschi Dreiucker/pixelio

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

# Erhebliche Mängel im Vollzug des Tierschutzrechts

Auch im Tierschutzrecht gilt, dass jedes Gesetz nur so gut ist, wie es letztlich umgesetzt wird. Die Wirksamkeit von Tierschutzvorschriften ist also nicht nur von deren Wortlaut abhängig, sondern vor allem auch von ihrer tatsächlichen Anwendung in der Praxis. Doch gerade hier bestehen gravierende Mängel.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Auch Straftaten gegen Tiere müssen konsequent bestraft werden.

Bild Lupo/pixelio

Rein zahlenmässig hat sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in den letzten Jahren stark verbessert. Während im Jahr 2000 in der ganzen Schweiz nur gerade 325 Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten durchgeführt wurden, waren es 2012 bereits rund 1400. Insgesamt werden Straftaten an Tieren heute also nachweislich viel häufiger anhand genommen, zur Anklage gebracht und geahndet als noch vor wenigen Jahren. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die vermutete Dunkelziffer nicht untersuchter Tierschutzfälle nach wie vor enorm ist. Zudem lässt sich die beachtliche Zunahme der Anzahl verfolgter Tierschutzdelikte in erster Linie auf die pflichtbewusste Strafverfolgung einiger weniger Kantone – insbesondere Bern, St. Gallen und Zürich – zurückführen.

## Erhebliche kantonale Unterschiede

In etlichen anderen Kantonen (so etwa in Glarus, Nidwalden und Uri) hat sich die Situation in den letzten Jahren hingegen nur unwesentlich verbessert. Die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf der Grundlage ihrer Straffälle-Datenbank erstellten Jahres-

analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis (abrufbar unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)) belegen regelmässig, dass der Verfolgung von Tierschutzdelikten vielerorts noch immer zu wenig Beachtung geschenkt wird und die Täter oftmals ungestraft davonkommen. Eine konsequente Umsetzung der Strafbestimmungen ist aber unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten und so potenzielle Tierquälerei von der Begehung von Tierschutzverstössen abhalten kann. Eine erfreuliche Entwicklung ist im Kanton Graubünden festzustellen, wo seit zwei Jahren ein erheblicher Anstieg an durchgeführten Tierschutzverfahren zu verzeichnen ist.

## Dringender Handlungsbedarf

Im Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes besteht also nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Mancherorts hat der erforderliche Bewusstseinswandel mittlerweile zwar eingesetzt, und es sind klare Verbesserungen erkennbar. Zur Behebung des insgesamt noch immer erheblichen Defizits bedarf es aber landesweit einer weiteren Sensibilisierung für die Anliegen der Tiere und die Be-

deutung des Rechts für deren Schutz. Tierquälereien sind keine Kavaliersdelikte, sondern müssen in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit verfolgt werden wie Straftaten gegen Leib und Leben von Menschen.

Damit die Bestimmungen des strafrechtlichen Tierschutzes nicht toter Buchstabe bleiben, sind die Mängel im Vollzug unverzüglich anzugehen. Alles andere widerspricht nicht nur dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, sondern auch dem dahinterstehenden unmissverständlichen Volkswillen, wonach Tierquälerei für ihre Taten angemessen zur Verantwortung zu ziehen sind.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)